



7. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen und deren Ausschüsse

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen durch Beschluss vom 05.09.2019 die Geschäftsordnung vom 15.05.2009, geändert durch Beschluss vom 18.10.2018, wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.“

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge sind schriftlich beim Gremienmanagement während der Bürozeiten (montags bis freitags 8:00 bis 11:00 Uhr) einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Findet die Sitzung an einem Mittwoch statt, müssen die Anträge vier volle Arbeitstage (Montag – Freitag) vorher eingereicht werden. Findet die Sitzung an einem Donnerstag statt, müssen die Anträge fünf volle Arbeitstage vorher eingereicht werden. Die Zugangs- und Sitzungstage zählen nicht mit. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung den Stadtverordneten zu. Soweit der Ausländerbeirat nach § 88 (2) HGO zu beteiligen ist, erhalten auch dessen Mitglieder eine Ausfertigung.“

Langen, 09.09.2019

Stephan Reinhold
Stadtverordnetenvorsteher